

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2018/153
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 17.08.2018

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	06.09.2018	Jugendhilfeausschuss
Ö	25.09.2018	Hauptausschuss
Ö	27.09.2018	Kreistag des Kreises Segeberg

Neufassung der Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss und der Hauptausschuss empfehlen, der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen rückwirkend zum 01.08.2018.

Sachverhalt:

Aus gegebenem Anlass ist eine Konkretisierung der Prüfung des Betreuungsumfanges innerhalb der o. g. Satzung notwendig. In einem laufendem Gerichtsverfahren wurde auf die fehlende Regelung hingewiesen.

Gem. § 25 Abs. 3 KiTaG haben die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Ermäßigung durch Sozialstaffeln aufzubringen. Der individuelle Bedarf des Kindes und der Personensorgeberechtigten ist zu ermitteln und bedarfsgerecht zu fördern. Es soll dadurch vermieden werden, dass ein erhöhter Betreuungsumfang abgerechnet werden kann, der nicht den Bedarfen des Kindes und der Personensorgeberechtigten entspricht.

Eine analoge Anpassung zur Satzung der Tagespflege erfolgt mit dieser Satzung. Die Satzung wird in Form des beigefügten Entwurfes (Anlage 1) beschlossen. Die Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen vom 27.04.2018 erhält ab 01.08.2018 die beschlossene geänderte Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan: 361

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von _____ Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Der Kreis Segeberg ...

5.1 ... verstärkt sein Image als familienfreundlicher Kreis, insbesondere für Kinder,

Jugendliche, Familien

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 105) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269), der §§ 22, 22a, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII(SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012(BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015(BGBl. S. 1802) sowie § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein(KitaG) in der Fassung vom 12.12.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2015(GVOBl.Schl.-H. S. 134) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 27.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Gem. § 25 Abs. 3 KiTaG haben die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Ermäßigung durch Sozialstaffeln aufzubringen.

§ 1 Sozialstaffel

(1) Der Kreis übernimmt ganz oder teilweise die Teilnahmebeiträge oder die Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(2) Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrags ausgestellt. Hierbei gilt, dass das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in Höhe von 50% für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).

(3)Unabhängig von einer Berechnung zahlen Familien dann keinen Beitrag,

wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, oder von Kinderzuschlag stehen. Die vollständige Kostenübernahme wird in diesen Fällen ebenfalls von den Sozialämtern beschieden.

(4) Zweckgleiche Leistungen wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers sind indes in jedem Falle bei der Bescheidung zu berücksichtigen. Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. vorrangige Ansprüche z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse beispielsweise aufgrund von Kur- oder Reha-Maßnahmen, sind zunächst geltend zu machen.

§ 2 Geschwisterermäßigung

Ohne Einkommensüberprüfung erhalten Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft, die gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, eine Ermäßigung des Regelkostenbeitrags

- i.H.v. 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 1, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Die örtlichen Sozialämter berücksichtigen dies im Sinne einer Alternativbetrachtung bereits im Rahmen der Antragsbearbeitung.

§ 3 Anwendungsbereich

Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Kostenbeiträge (Gebühren oder Entgelte) für genehmigte Kindertageseinrichtungen gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Satzung aus, wenn das die Einrichtung besuchende Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg hat.

Der Träger der Kindertageseinrichtung muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anerkannt sein. Die Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sein. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss im Besitz einer gültigen Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII sein.

§ 4 Regelkostenbeitrag (Begriffsbestimmung)

Bemessungsgrundlage für die Kostenerstattung des Kreises ist der Regelkostenbeitrag, der sich aus folgendem Wert ergibt: Von dem ungekürzten Kostenbeitrag ist der auf die Verpflegung des Kindes entfallende Anteil abzusetzen.

Zur Vermeidung überhöhter Elternbeiträge und zur Sicherstellung vergleichbarer Lebensverhältnisse behält sich der Kreis Segeberg vor, die Elternbeiträge im Verhältnis zu den Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu überprüfen.

§ 5 Umfang des Betreuungsanspruches (Bedarfsfeststellung)

Der jeweilige Regelbeitrag soll im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreis Segeberg übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Der berücksichtigungsfähige Teilnehmerbeitrag beträgt grundsätzlich 20 Std. wöchentlich und ist ohne Nachweis der Arbeits- bzw. Schul- oder Studienzeiten der Personensorgeberechtigten anzuerkennen. Die 20 Betreuungsstunden sollen aus pädagogischen Gründen grundsätzlich an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Wochentagen wahrgenommen werden.

Regelbeiträge können für den Besuch von ganztägigen Einrichtungen nur dann über das Angebot von 20 Stunden hinaus übernommen werden, wenn die Betreuung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für Schul- oder Ausbildungszwecke oder zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Dieser wird vom örtlichen Sozialamt anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten ermittelt. Von diesen sind Nachweise der Beschäftigung, der beruflichen Bildungsmaßnahme, der Eingliederung in Arbeit, des Deutsch-Sprachkurses oder Integrationskurses für Migrantinnen/Migranten oder eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang, der voraussichtlichen Dauer sowie ggfs. der Fahrtzeiten vorzulegen.

Bei der Feststellung des anzuerkennenden Betreuungsumfanges ist zu beachten, dass grundsätzlich nur Zeiten anerkannt werden können, in denen beide Elternteile berufs- bzw. ausbildungsbedingt abwesend sind. Bei Alleinerziehenden ist der Nachweis des Elternteils erforderlich, der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt.

Im Fall der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung aus pädagogischer Notwendigkeit wird der erforderliche Betreuungsumfang vom jeweiligen Regionalteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Kreises Segeberg im Rahmen einer Hilfeplanung/Erziehungskonferenz unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens hinsichtlich des individuellen Bedarfs festgestellt.

Bei ungewöhnlichen oder unregelmäßigen Arbeitszeiten, wie etwa für Beschäftigte im Schichtdienst, kann im Einzelfall mit der Förderung von der nachgewiesenen Stundenzahl für die Abwesenheit der Eltern abgewichen werden, um einen kontinuierlichen Besuch der Kindertageseinrichtung und damit einen regelmäßigen Tagesablauf zum Wohl des Kindes zu gewährleisten. Dieser Antrag ist individuell vom örtlichen Sozialamt zu prüfen und zu entscheiden.

Den Personensorgeberechtigten steht es frei, einen geringeren Betreuungsumfang als 20 Stunden in Anspruch zu nehmen. Die Förderung der Kindertagesbetreuung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Betreuungsumfang. Eine Förderung des Betreuungsumfangs über 50 Wochenstunden hinaus ist ausgeschlossen.

Den Eltern steht es frei, den Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten selbst festzulegen. Die anerkannte förderungsfähige Stundenzahl stellt nicht das Maß der Betreuung des Kindes dar. Vielmehr können die Personensorgeberechtigten selbst bestimmen, in welchem Umfang sie ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Wird dabei das Maß der anerkannten Förderung überschritten, sind die Kosten von den Personensorgeberechtigten als privatrechtlicher Vertragspartner der Kindertageseinrichtung selbst zu zahlen.

§6 Ermäßigungsverfahren

Der Kreis zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

(1) Antragstellung

Der Träger der Kindertageseinrichtung händigt dem Kostenbeitragspflichtigen ein Antragsformular nach Anlage 1 aus. Auf Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen ist der Träger der Kindertageseinrichtung beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich.

Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem für den Kostenbeitragspflichtigen jeweils zuständigen örtlichen Sozialamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem zuständigen örtlichen Sozialamt eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten dieses Monats.

Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse (um 10%).

(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung

Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Satzung begehrt wird, trifft der Träger der Kindertageseinrichtung die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Kindertageseinrichtung betreut, so ist/sind die Bescheinigung(en) der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(en) vorzulegen. Sind dem Träger der Kindertageseinrichtung bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Satzung erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.

(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Das örtliche Sozialamt prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Satzung gegeben sind, erstellt eine Bescheinigung nach Anlage 2 und leitet sie dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Kostenbeitragspflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Kostenbeitragspflichtigen den vom Träger der Einrichtung ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim örtlichen Sozialamt zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck bei dem Sozialamt eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Erstattungsverfahren

(1) Abrechnung

Der Kreis rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich ab. Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum Ende des Folgemonats unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks zu stellen. Eine Beantragung für den laufenden Monat ist nicht möglich. Sie umfassen den Zeitraum vom Monatsersten bis zum Monatsletzten (Abrechnungszeitraum). Bei Kindern mit späterem Betreuungsbeginn oder vorzeitigem Betreuungsende ist der tatsächlichen Zeitraum zugrunde zu legen. Änderungen vergangener Abrechnungen sind unverzüglich mit der Abrechnung im Folgemonat nachzureichen.

Nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt ist ebenfalls eine quartalsweise Abrechnung möglich. Bei diesen Abrechnungen hat der jeweilige Träger spätestens bis zum Ende des letzten Monats des Abrechnungsquartals die Erstat-

tungsanträge bei dem Kreisjugendamt einzureichen. Änderungen, die sich nach Abgabe der Quartalsabrechnung ergeben, sind im folgenden Quartal nachzureichen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben die Erstattungsanträge in dem Kalenderjahr beim Kreis einzureichen, für das die entsprechenden Ermäßigungen gewährt worden sind. Für eine Abrechnung im Folgejahr ist eine Absprache des Trägers mit dem Kreis erforderlich.

(2) Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Beantragt der Träger der Kindertageseinrichtung zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Kostenbeitrag in zutreffender Höhe nach zu erheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist; die nacherhobenen Beträge sind dem Kreis zu erstatten, soweit dieser die Kosten getragen hat. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Ermäßigung auch dann an den Kreis zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für eine Nacherhebung nach Satz 1 vorliegen, der Träger jedoch von der Durchführung einer Nacherhebung absieht.

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht gewährten Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung gem. §§ 45 ff Sozialgesetzbuch X(SGB X) zu widerrufen.

§ 8

Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrecht

Die Unterlagen (Antragsunterlagen und Ermäßigungsbescheinigungen) zu dieser Förderung sind von den kreisangehörigen Gemeinden und Städten und den Trägern der Kindertageseinrichtungen 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ermäßigung gewährt worden ist.

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg sind jederzeit berechtigt, alle Bereiche des Ermäßigungs- und Erstattungsverfahrens bei der kreisangehörigen Gemeinden und Städten zu prüfen. Die Träger der Kindertageseinrichtungen räumen dem Kreis Segeberg das Recht ein, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Ortsbesichtigung und durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen sowie jederzeit Auskunft einzuholen.

§ 9

Datenschutzklausel

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, insbesondere aus § 25 Abs. 3 SGB VIII, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagesbe-

treuung und deren Inanspruchnahme sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung.
Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen vom 27. April 2018. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am _____ 2018 beschlossen.

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.

Bad Segeberg, den _____ 2018
gez. Unterschrift

Jan Peter Schröder
Landrat



Fassung vom 27.04.2018	Entwurf vom 16.08.2018
§1 Sozialstaffel	§1 Sozialstaffel
	(4) Es gilt das Prinzip der Nachrangigkeit, d. h. vorrangige Ansprüche z. B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegenüber einer Krankenkasse beispielsweise aufgrund von Kur- oder Reha-Maßnahmen, sind zunächst geltend zu machen.
	§ 3 Anwendungsbereich
	Der Träger der Kindertageseinrichtung muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII anerkannt sein. Die Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sein. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss im Besitz einer gültigen Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII sein.
	§ 5 Umfang des Betreuungsanspruches (Bedarfsfeststellung)
	<p>Der jeweilige Regelbeitrag soll im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreis Segeberg übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).</p> <p>Der berücksichtigungsfähige Teilnehmerbeitrag beträgt grundsätzlich 20 Std. wöchentlich und ist ohne Nachweis der Arbeits- bzw. Schul- oder Studienzeiten der Personensorgeberechtigten anzuerkennen. Die 20 Betreuungsstunden sollen aus pädagogischen Gründen</p>

	<p>grundsätzlich an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Wochentagen wahrgenommen werden.</p> <p>Regelbeiträge können für den Besuch von ganztägigen Einrichtungen nur dann über das Angebot von 20 Stunden hinaus übernommen werden, wenn die Betreuung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für Schul- oder Ausbildungszwecke oder zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.</p> <p>Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Dieser wird vom örtlichen Sozialamt anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten ermittelt. Von diesen <u>sind Nachweise</u> der Beschäftigung, der beruflichen Bildungsmaßnahme, der Eingliederung in Arbeit, des Deutsch-Sprachkurses oder Integrationskurses für Migrantinnen/Migranten oder eine Bescheinigung der Schule bzw. Hochschule mit dem jeweiligen zeitlichen Umfang, der voraussichtlichen Dauer sowie ggfs. der Fahrtzeiten <u>vorzulegen</u>.</p> <p>Bei der Feststellung des anzuerkennenden Betreuungsumfanges ist zu beachten, dass grundsätzlich nur Zeiten anerkannt werden können, in denen <u>beide</u> Elternteile berufs- bzw. ausbildungsbedingt abwesend sind. Bei Alleinerziehenden ist der Nachweis des Elternteils erforderlich, der mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebt.</p> <p>Im Fall der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung aus pädagogischer Notwendigkeit wird der erforderliche Betreuungsumfang vom jeweiligen Regionalteam des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Kreises Segeberg im Rahmen einer Hilfeplanung/Erziehungskonferenz unter Ausübung pflichtgemäßem Ermessens hinsichtlich des individuellen Bedarfs festgestellt.</p> <p>Bei ungewöhnlichen oder unregelmäßigen Arbeitszeiten, wie etwa für Beschäftigte im Schichtdienst, kann im Einzelfall mit der Förderung von der nachgewiesenen Stundenzahl für die Abwesenheit der Eltern abgewichen werden, um einen kontinuierlichen Besuch der Kindertageseinrichtung und damit einen regelmäßigen Tagesablauf</p>
--	---

	<p>zum Wohl des Kindes zu gewährleisten. Dieser Antrag ist individuell vom örtlichen Sozialamt zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Den Personensorgeberechtigten steht es frei, einen geringeren Betreuungsumfang als 20 Stunden in Anspruch zu nehmen. Die Förderung der Kindertagesbetreuung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Betreuungsumfang. Eine Förderung des Betreuungsumfangs über 50 Wochenstunden hinaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Den Eltern steht es frei, den Betreuungsumfang und die Betreuungszeiten selbst festzulegen. Die anerkannte förderungsfähige Stundenzahl stellt nicht das Maß der Betreuung des Kindes dar. Vielmehr können die Personensorgeberechtigten selbst bestimmen, in welchem Umfang sie ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Wird dabei das Maß der anerkannten Förderung überschritten, sind die Kosten von den Personensorgeberechtigten als privatrechtlicher Vertragspartner der Kindertageseinrichtung selbst zu zahlen.</p>
§ 5 Ermäßigungsverfahren	§6 Ermäßigungsverfahren
Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor und die Kostenbeitragspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.	Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse (um 10%) vor.
§ 6 Erstattungsverfahren	§ 7 Erstattungsverfahren
(1) Abrechnung Der Kreis rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich ab.	(1) Abrechnung Der Kreis rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich ab. Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum Ende

<p>Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats unter Verwendung des Vordrucks Anlage 3 zu stellen. Sie umfassen den Zeitraum vom Monatsersten bis zum Monatsletzten (Abrechnungszeitraum). Änderungen, die sich nach Abgabe der monatlichen Abrechnung ergeben, sind im Folgemonat nachzureichen.</p>	<p>des Folgemonats unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks zu stellen. Eine Beantragung für den laufenden Monat ist nicht möglich. Sie umfassen den Zeitraum vom Monatsersten bis zum Monatsletzten (Abrechnungszeitraum). Bei Kindern mit späterem Betreuungsbeginn oder vorzeitigem Betreuungsende ist der tatsächlichen Zeitraum zugrunde zu legen. Änderungen vergangener Abrechnungen sind unverzüglich mit der Abrechnung im Folgemonat nachzureichen.</p>
<p>In Absprache mit dem Kreisjugendamt ist ebenfalls eine quartalsweise Abrechnung möglich. Bei diesen Abrechnungen hat der jeweilige Träger spätestens bis zum 15. des letzten Monats des Abrechnungsquartals die Erstattungsanträge bei dem Kreisjugendamt einzureichen. Änderungen, die sich nach Abgabe der Quartalsabrechnung ergeben, sind im folgenden Quartal nachzureichen.</p>	<p>Nach vorheriger Absprache mit dem Kreisjugendamt ist ebenfalls eine quartalsweise Abrechnung möglich. Bei diesen Abrechnungen hat der jeweilige Träger spätestens bis zum Ende des letzten Monats des Abrechnungsquartals die Erstattungsanträge bei dem Kreisjugendamt einzureichen. Änderungen, die sich nach Abgabe der Quartalsabrechnung ergeben, sind im folgenden Quartal nachzureichen.</p>
<p>(2) Gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Kostenbeitrag in zutreffender Höhe nachzuerheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist; die nacherhobenen Beträge sind dem Kreis zu erstatten, soweit dieser die Kosten getragen hat.</p>	<p>Beantragt der Träger der Kindertageseinrichtung zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Kostenbeitrag in zutreffender Höhe nach zu erheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist; die nacherhobenen Beträge sind dem Kreis zu erstatten, soweit dieser die Kosten getragen hat.</p>
<p>(2)Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung zu widerrufen.</p>	<p>(2)Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht gewährten Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung gem. §§ 45 ff Sozialgesetzbuch X (SGB X) zu widerrufen.</p>
<p>§ 7 Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrecht</p>	<p>§ 8 Aufbewahrungsfrist und Prüfungsrecht</p>
	<p>Die Träger der Kindertageseinrichtungen räumen dem Kreis Segeberg das Recht ein, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Ortsbesichtigung und durch</p>

	Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen sowie jederzeit Auskunft einzuholen.
	§ 9 Datenschutzklausel
	Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, insbesondere aus § 25 Abs. 3 SGB VIII, sowie aus dieser Satzung. Es werden nur Daten gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagesbetreuung und deren Inanspruchnahme sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung. Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.
Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt, ist bekannt zu machen und ersetzt die Richtlinie vom 15.07.2015. Sie gilt so lange, wie eine Vereinbarung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG nicht geschlossen wird.	Die Änderung dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen vom 27. April 2018. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

	<p>Diese Satzung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am _____ 2018 beschlossen.</p>
--	---

Die Geltungsdauer dieser Satzung ist unbestimmt.